

Andere Fälle, die auch Sachenrecht behandeln, sind: 4, 5, 11 Untergang anvertrauter Fahrnis, aber mehr schuldrechtlich gefaßt siehe Abschnitt C. Schuldrecht. Fälle 6 und 8 Fahrnisverfolgung, Anefangsverfahren siehe Abschnitt A. Prozeß. Fälle 14 unberechtigte Pfandnahme und 27 Pfändungsrecht siehe Abschnitt B. Strafrecht.

E.

Erbrecht behandelt Fall 23.

Fall 23: Mönche und Nonnen haben kein Erbrecht. Wer in einen religiösen Orden eintrat und die Gelübde abgelegt hatte, erwarb damit besondere Rechte und Pflichten. Hier kommt es allein auf das Armutsgelübde an. Ist dies abgelegt, so bedeutet es Verzicht auf jedes persönliche Eigentum, das Vermögen geht auf das Kloster über und nur für das Kloster kann der Mönch künftig Vermögen erwerben. Das ist unbestritten nach kanonischem Recht und auch das römische kennt dies für Klostergeistliche.¹⁾ Darum hat die Kirche lange kämpfen müssen, denn nach deutschem Recht trat mit Profese völlige Vermögensunfähigkeit ein, und das Kloster konnte weder durch *traditio* bei der Profese noch später durch Erbfälle an den Religiösen irgend etwas erwerben.²⁾ Dies hängt mit den deutschrechtlichen Vorstellungen vom Wartrecht der Erben zusammen. Allmählich traten infolge der kirchlichen Bemühungen Milderungen ein, besonders in den Stadtrechten. So waren lektwillige Zuwendungen, Ansprüche auf Renten erlaubt; 3. T. war nur das Intestaterbrecht verlorengegangen und außerdem wurde der Verlust vielfach gemildert durch Ausstattung bei Klostereintritt.³⁾ Diese Lage findet sich hier, den sonstigen Brünner Bestimmungen entsprechend. Die in ein Kloster Eingetretenen erben nach Profese als Mönche und Nonnen, wie alle

¹⁾ Joh. B. Sägmüller, Lehrbuch d. kath. Kirchenrechts 2, 3. Aufl. (1914) 407 ff.; S. v. Hobe-Gelting, Die Rechtsfähigkeit der Mitglieder religiöser Orden u. ordensähnlicher Kongregationen nach kanon. u. dtsh. Recht (Diss. Breslau 1903) 8 ff.; Stobbe, Privatrecht 5 (1885) 18.

²⁾ Hobe-Gelting, Rechtsfähigkeit usw. 29 unter Hinweis auf Ssp. I 22 §§ 1, 3, was aber nicht zutrifft, und Ssp. I 25 § 1.

³⁾ Hobe-Gelting, Rechtsfähigkeit usw. 30/33; Stobbe, Privatrecht 5, 19.